Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Schwenk Zement GmbH & Co. KG (Hindenburgring 15, 89077 Ulm) für das Zementwerk in Allmendingen (Fabrikstr. 62, 89604 Allmendingen) mit Bescheid vom 30.07.2026 die nachfolgende immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinkern erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a Satz 1 BImSchG folgende öffentliche Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbescheid

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil, personenbezogene Daten sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Herstellung von Zementklinkern ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) „Zement-, Kalk und Magnesiumoxidindustrie (04.2013)“ maßgeblich.

Tübingen, den 08.09.2026
Referate 54.1/51

E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de
Telefon: 07071 757-0
Fax: 07071 757-3190

Hausanschrift:
Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen
Postanschrift:
Postfach 26 66, 72016 Tübingen,

Homepage: www.rp-tuebingen.de
Serviceportal: www.service-bw.de

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Tübingen

Abteilung 5 - Umwelt

Referat 54.1 - Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung

Name:	(nicht veröffentlicht)
Telefon:	(nicht veröffentlicht)
E-Mail:	(nicht veröffentlicht)
Geschäftszeichen:	RPT0541-8823-2002/7/1 (bei Antwort bitte angeben)
Datum:	30.07.2026

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Zementwerk Allmendingen
Hindenburgring 15
89077 Ulm

nachrichtlich:
SCHWENK Zement GmbH & Co. KG
Zementwerk Allmendingen
Fabrikstr. 62
89604 Allmendingen

Zementwerk Allmendingen – Errichtung und Betrieb eines Mehrkammermischsilos

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag (vgl. Nr. 5.) ergehen folgende

1. Entscheidungen

1.1 Der SCHWENK Zement GmbH & Co. KG (im Folgenden „Antragstellerin“ genannt) wird gemäß § 16 BImSchG die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV) erteilt.

1.2 Die Änderung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines Mehrkammermischsilos
 - mit einer Gesamtlagerkapazität von xxx m³;
 - bestehend aus xx Lagerkammern mit unterschiedlichen Lagerkapazitäten (von xx m³ bis xx m³);
 - zur Lagerung von Gemischten Zementen, Hauptbestandteilen (z.B. xxx) und Nebenbestandteilen (z.B. xxx);
 - zwei Chargenmischer inkl. Waagenbehälter mit einem Durchsatz von jeweils xx t/h
- die Errichtung und den Betrieb von 3 Zementverladesilos mit jeweils xx m³ Lagerkapazität
- die Errichtung und den Betrieb von 2 Lkw-Verladestraßen mit Unterflurwaagen
- die Errichtung und den Betrieb von Entstaubungseinrichtungen (Filter 1-26) mit vertikalen Auslässen
- die Errichtung und den Betrieb von Transporteinrichtungen (u.a. Becherwerk 7, Becherwerk 13, Becherwerk 14, Luftförderrinnen, Dosiereinrichtungen, Einblasvorrichtungen)
- die Modifikation der vorhandenen Transporteinrichtungen und Anlagentechnik

1.3 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub maximal wie folgt emittiert werden:

Tabelle 1 Emissionsquellen max. Staubmenge

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgas-volumen-strom	Staub	Über-wachung
Qa (10.01)	Ausblaseinrichtung für Filter 1, 2 und 11 (MKMS-Kammer 1, 2 und 11)	10.861 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qb (10.02)	Ausblaseinrichtung für Filter 3 bis 6 (MKMS-Kammer 3 bis 6)	10.861 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qc (10.03)	Ausblaseinrichtung für Filter 7 bis 10 (MKMS-Kammer 7 bis 10)	10.861 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qd (10.04)	Ausblaseinrichtung für Filter 12 bis 15 (MKMS-Kammer 12 bis 15)	10.861 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qe (10.05)	Ausblaseinrichtung für Filter 16, 17 und 25 (MKMS Mischer 1 und 2, MKMS Lkw-Verladung)	19.643 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qf (10.06)	Ausblaseinrichtung für Filter 18 und 19 (Beckerwerk 13 Kopf, Becherwerk 14 Fuß)	4.345 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qg (10.07)	Ausblaseinrichtung für Filter 20 (Becherwerk 14 Kopf)	3.258 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Qh (10.08)	Ausblaseinrichtung für Filter 22, 23 und 24 (Verladesilos 24 bis 26)	6.517 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Filter 21 (07.46)	Filter 21 (Becherwerk 7 Kopf)	3.268 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Filter 26 (10.09)	Filter 26 (Verladesilos LKW-Verladung)	4.345 Nm³/h	5 mg/Nm³	Eigen-über-wa-chung
Die in der Tabelle aufgeführten Massenkonzentrationen der einzelnen Luftschadstoffe beziehen sich auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.				

1.4 Während des Betriebes des Mehrkammermischsilos darf bei den gefassten Emissionsquellen Qa bis Qh ein Gesamtstaubmassenstrom von 0,324 kg/h nicht überschritten werden. Um dies zu gewährleisten, ist über das Leitsystem sicherzustellen, dass maximal 18 Staubemittenten (hier: Filter 1 bis 26) gleichzeitig betrieben werden.

1.5 Die Anlage ist entsprechend den unter Nummer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen und den unter Nummer 5 aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid nichts Anderes festgelegt ist.

1.6 Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung und die Eignungsfeststellung mit ein (§ 13 BImSchG).

1.7 Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, sofern diese nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.8 Für diese Entscheidung Nummer 1.1 wird eine Gebühr in Höhe von (nicht veröffentlicht) Euro festgesetzt.

2. Nebenbestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmung

2.1.1 Im Mehrkammermischsilo darf ausschließlich Flugasche gelagert und eingesetzt werden, die die Kriterien als Produkt beziehungsweise Nebenprodukt erfüllt.

2.1.2 Im Mehrkammermischsilo dürfen ausschließlich Haupt- und Nebenbestandteile mit folgenden Eigenschaften eingesetzt und gelagert werden:

- es müssen pulverförmige Feststoffe sein
- die Stoffe dürfen keinen Abfall darstellen
- die Stoffe dürfen maximal eine Wassergefährdungsstufe von 1 aufweisen

2.1.3 Neue Haupt- und Nebenbestandteile, die im Mehrkammermischsilo eingesetzt bzw. gelagert werden sollen, sind dem Regierungspräsidium Tübingen 2 Wochen vor Umsetzung mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz - Luftschadstoffe

2.2.1 Der Emissionsquellenplan inklusive der dazugehörigen Emissionsquellenliste (Luftschadstoffe) ist vor Inbetriebnahme zu ergänzen und fortzuführen.

2.2.2 Zur Vermeidung von diffusen Staubemissionen im Rahmen von Verladetätigkeiten sind an den jeweiligen Emissionsquellen entsprechende Handstaubsauger zu installieren, mit denen eventuelle Materialaustritte sofort beseitigt werden können.

2.2.3 Die Wirksamkeit der Abgasreinigung (z.B. Gewebefilter, Bunkeraufsatzfilter) ist für die jeweilige Emissionsquelle entsprechend der ermittelten Prüfungsintervalle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch einen Serviceverantwortlichen oder qualifiziertes Personal (z.B. Servicetechniker) zu überprüfen.

2.2.4 Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erstellen, welcher die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die dauerhaft sichere Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach Nr. 1.3 über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet. Im Wartungs- und Instandhaltungsplan sind die betrieblich regelmäßig erforderlichen Prüfungen (u.a. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung, Prüfungsintervalle) festzulegen und zu dokumentieren.

2.2.5 Die Unterlagen und Protokolle von Prüfung, Wartung und Instandhaltung sind für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren und dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen (Übermittlung in elektronischer Form).

2.2.6 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde sind Emissionsmessungen an den einzelnen Staubemissionsquellen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen. Die Messplätze bzw. Messöffnungen sind so auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.

Störungen des Betriebs und Ausfallregelungen

2.2.7 Ergibt sich aus Messungen oder anderweitigen Erkenntnissen, dass die Emissionsgrenzwerte nach Nr. 1.3 nicht erfüllt werden, ist das Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, jedoch spätestens am nächsten Werktag zu unterrichten. Es sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu treffen.

2.3 Immissionsschutz - Lärm

2.3.1 Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass der Geräuschbeitrag der Anlage (anteilige Zusatzbelastung durch Mehrkammermischsilo-Anlage) an den nachfolgend genannten maßgeblichen Immissionsorten (IO) mindestens 10 dB(A) unter den zugeordneten Immissionsrichtwerten nach TA Lärm liegt:

Tabelle 2 Immissionsrichtwert

Immissionsort (IO)		**Anteiliger Immissionsrichtwert in dB(A)**	
IO-Nr.	Bezeichnung	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
1	Am Heilenberg 5	50	35
2	Hermannstr. 11	45	30
3	Finstergasse 3	50	35
4	An der Springe 16	50	35
5	Hof Ender	50	35
6	Härtenenweg 7	45	30
7	Panoramastr. 37	40	25
8	Fabrikstr. 28	50	35
9	Fabrikstr. 40	50	35

2.3.2 Das schalltechnische Gutachten der Xxxx GmbH vom 18.11.2025 (Bericht Nr. FG 7811-1-BER-003) mit Ergänzung vom 29.01.2026 ist zu beachten und die darin aufgeführten Vorgaben, Maßnahmen und Empfehlungen sind vollständig umzusetzen.

2.3.3 Die dem schalltechnischen Gutachten zu Grunde liegenden Randbedingungen, Annahmen und Anforderungen sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Insbesondere sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Die Nutzungsansätze entsprechend der Tabelle 3.1 des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Mindestanforderungen an die bauliche Ausführung der Anlagenhülle (Schalldämmung der Außenbauteile) entsprechend der Tabelle 3.2 des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Schalleistungspegel der einzelnen Anlagen, Anlagenteile und Aggregate entsprechend der Tabellen 5.3, 5.4 und 5.5 des schalltechnischen Gutachtens.
- Die Innenpegel entsprechend der Tabelle 5.6 des schalltechnischen Gutachtens.

2.3.4 Alle eingesetzten Aggregate und Anlagenteile sind einzeltonfrei im Sinne der DIN 45681 und der TA Lärm auszuführen.

2.3.5 Bei der Bauausführung ist auf eine schalloptimierte Ausführung möglichst ohne Öffnungen oder u.a. undichte Anschlüsse (z.B. bei Durchgängen von Rohren) zu achten. Zudem ist bautechnisch (z.B. durch schwingungsentkoppelte Anbringung) zu verhindern, dass die Außenverkleidung durch Körperschall zu einer relevanten Schallabstrahlung angeregt wird.

2.3.6 Bei der Bauausführung ist ein schalltechnischer Nachweis für die Außenbauteile durchzuführen (eingebauter Zustand). Die Dokumentation des schalltechnischen Nachweises ist dem Regierungspräsidium Tübingen auf Verlangen vorzulegen.

2.3.7 Die schalltechnischen Nachweise für die baulichen Ausführungen sind der für die abschließende schalltechnische Prüfung zu beauftragenden bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG zur Beurteilung bzw. als Grundlage für die abschließende schalltechnische Bewertung zur Verfügung zu stellen.

2.3.8 Die Einhaltung des in Nr. 2.3.1 festgelegten Geräuschbeitrags der Anlage sowie die Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben in Nr. 2.3.3 (Schalldämmung der Außenbauteile, Schallleistungspegel, Innenpegel) sind spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in geeigneter Form durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.3.9 Eine unterschiedliche Gewichtung der Schalldämmmaße oder die Umsetzung anderer, geeigneter Maßnahmen ist möglich, sofern in der Summe die schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen wird (Kompensation). Dies bedarf der schalltechnischen Prüfung.

2.3.10 Über das Ergebnis der Einhaltung des in Nr. 2.3.1 festgelegten Geräuschbeitrags der Anlage sowie der Einhaltung der schalltechnischen Vorgaben ist von der beauftragten bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist unmittelbar nach Erstellung, spätestens aber zwölf Wochen nach Durchführung der Prüfung, dem Regierungspräsidium Tübingen zu übersenden.

2.3.11 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf eine abschließende Prüfung, z.B. in Form von Messungen oder als nachvollziehbare Plausibilitätskontrolle, durch eine andere (als zur Erstellung der Unterlagen zu den Geräuschimmissionsprognosen) nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu fordern.

2.3.12 Bei der Detailplanung der einzelnen Anlagen, Anlagenteile und Aggregate ist darauf zu achten, dass das resultierende Geräusch nicht tonhaltig ist und dass im Speziellen relevante tieffrequente Geräuschanteile soweit, wie nach dem Stand der Technik möglich, verhindert werden. Dies ist von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu prüfen und zu bestätigen und in den Abschlussbericht zur Nachweisführung einzuarbeiten.

2.4 Wasserrecht

2.4.1 Die Vorgaben und Empfehlungen der gutachterlichen Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, Herrn Dr. Rudolf Kohler vom 2025-12-08/2 Rev. 2 in Anlage 06c der Antragsunterlagen, sind hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) umzusetzen und einzuhalten, sofern vorliegend nichts anderes bestimmt ist.

2.4.2 Beim Bau und Betrieb des Mehrkammermischsilos sowie der Verladesilos anfallende wassergefährdende Abfälle sind AwSV-konform in dichten Gebinden bzw. in geschlossenen Gebäuden witterungsgeschützt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Abholung zwischenzulagern.

2.4.3 Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtem Niederschlagswasser zu verhindern.

2.4.4 Bei der Anlieferung unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (wie bspw. Flugasche, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie beispielsweise Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.

2.4.5 Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen (wie bspw. das Absenken des Regenklärbeckens). Ein Austreten von Löschwasser, wassergefährdenden Stoffen oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigten Niederschlagswasser in Gewässer ist unter allen Umständen zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, beispielsweise mittels Abdecken von Regenschächten mit Gully-Stopp, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminiertes Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4.6 Entsprechend der Antragsunterlagen ist ein Absperrschieber im oberen Schacht des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation zu installieren. Dieser Absperrschieber ist eindeutig zu kennzeichnen und gut erkennbar einzurichten. Im Havariefall ist dieser zu schließen. Der Absperrschieber ist in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

2.4.7 Die Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.

2.4.8 Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit den Feststoffen sowie die Anlagen für die Antriebe und Fördertechnik, die Schmier- und Hydraulikstoffe enthalten, sind regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Personal augenscheinlich auf deren ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit zu kontrollieren. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben. Leckagen sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4.9 Bei Austausch oder Sanierung von Dachflächen, die über die betriebliche Regenwasserkanalisation entwässern, ist zu beachten, dass hierfür unbeschichtete Metalle, wie Kupfer, Zink und Blei, unzulässig sind.

2.4.10 Der AwSV-Prüfbericht der Inbetriebnahme ist dem Regierungspräsidium Tübingen unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Erhalt des Prüfberichts, vorzulegen.

2.5 Arbeitsschutz

2.5.1 Seitens des Arbeitgebers ist gemäß ASR A 2.3 Abschnitt 9 zu prüfen, ob aufgrund der Gefährdung die Fluchtwege im Inneren des Gebäudes / Treppenturms mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten sind.

2.5.2 Flucht und Rettungswegeplan ist zu erstellen gemäß ASR A 2.3.

2.5.3 Kennzeichnung der Flucht und Rettungswege ist beleuchtet auszuführen gemäß ASR A 2.3.

2.5.4 Ein Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Anlagen nach BetrSichV ist vor Inbetriebnahme vorzulegen, die erforderlichen Prüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend) nach BetrSichV sind zu beschreiben.

2.5.5 Die Gefährdungsbeurteilung ist entsprechend fortzuschreiben, sich hieraus ergebenden Maßnahmen sind unverzüglich (vor Inbetriebnahme) umzusetzen.

2.6 Baurecht

2.6.1 Die geprüften bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

2.6.2 Nach DIN 1045 hat der Bauleiter die Bewehrung abzunehmen und während der Dauer der Betonierungsarbeiten auf der Baustelle anwesend zu sein.

2.6.3 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 LBO). Der Bauherr ist verpflichtet, die Fertigstellung rechtzeitig dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Baurechtsbehörde) mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür den beigefügten Vordruck.

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§§ 1, 3 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV).
Mit Unterlagen vom 18.09.2025 (zuletzt ergänzt am 30.07.2026) hat die Antragstellerin im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Mehrkammermischsilos beantragt. Gleichzeitig wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des Tiefbaus und des Fundaments gestellt.

Mit Schreiben vom 20.10.2025 hat das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises (Baurecht [Az.: 20.E/25.2018], Naturschutz) dem Vorhaben und damit unter anderem auch der Erteilung der Baugenehmigung zugestimmt.
Mit Nachricht der Gemeinde Allmendingen vom 27.10.2025 wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Mit Entscheidung vom 27.10.2025 hat das Regierungspräsidium die Zulassung des vorzeitigen Beginns des Tiefbaus und des Fundaments erteilt.
Mit Schreiben vom 30.10.2025 hat das Landratsamt des Alb-Donau-Kreises (Baurecht) die Teilbaufreigabe erteilt.
Mit Unterlagen vom 16.12.2025 hat die Antragstellerin einen weiteren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Silokörpers und der Bühnen im Mehrkammermischsilos sowie den Bau der Verladesilos gestellt.
Mit Entscheidung vom 28.01.2026 hat das Regierungspräsidium die Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Silokörpers und der Bühnen im Mehrkammermischsilos sowie den Bau der Verladesilos erteilt.

3.2 Rechtliche Gründe

3.2.1 Genehmigungserfordernis und -verfahren

Genehmigungserfordernis
Die geplante Änderung stellt eine Änderung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Zementklinkerproduktionsanlage dar, die einer Änderungsgenehmigung bedarf, da durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können (z.B. Luftschadstoffe, Lärm) und diese für die Prüfung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erheblich sind (wesentliche Änderung).

Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit
Änderungen der Anlage zur Herstellung von Zementklinker mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag (§ 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 2.3.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV, „G“) werden gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG (d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung) durchgeführt. Da von dem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter

nicht zu besorgen sind, konnte auf Antrag der Antragstellerin nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG von wesentlichen Teilen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen werden.

Umweltverträglichkeitsvorprüfung
Gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 2.2.1 UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, die zu der Feststellung kam, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter hat. Diese Feststellung wurde am 02.04.2026 für die Dauer eines Monats im gemeinsamen UVP-Portal der Bundesländer veröffentlicht.

3.2.2 Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG)

Die Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage liegen vor (vergleiche dazu folgende Ausführungen).

3.2.2.1 Immissionsschutz

3.2.2.1.1 Luftschadstoff-/Staubemissionen

Durch die beantragte Änderung kommt es zu zusätzlichen Staubemissionen. Es ergeben sich insgesamt 26 neue Staubemittenten, die über 8 gefasste Auslässe (Emissionsquellen Qa bis Qh) emittieren. Ausgenommen hiervon sind 2 Staubemittenten (Filter 21 und 26), die im Umluftbetrieb gefahren werden.
Alle 26 Staubemittenten sind mit Filtereinrichtungen ausgestattet, die die Einhaltung des beantragten Emissionsgrenzwertes von 5 mg/m³ für Staub gewährleisten. Dieser Emissionsgrenzwert liegt unterhalb des nach Nr. 5.4.2.3 TA Luft geforderten Emissionsgrenzwertes von 10 mg/m³ Gesamtstaub. Folglich werden im vorliegenden Fall Emissionsminderungsmaßnahmen angewendet, die über den Stand der Technik hinausgehen.
Aufgrund der maximal technisch möglichen Zu- bzw. Abtransporte zu bzw. aus dem Mehrkammermischsilo, ergibt sich eine maximale Anzahl von 18 gleichzeitig emittierenden Staubquellen. Diese verursachen einen maximalen Staubmassenstrom von 0,324 kg/h.

Für die Beurteilung der Staubimmissionen durch die geänderte Anlage wurde von der Antragstellerin eine Immissionsprognose der Xxxx GmbH, Karlsruhe vom 12.01.2026 (Bericht-Nr.

M185736/02) vorgelegt. Das Gutachten wurde auf Plausibilität geprüft, wobei sich keine Beanstandungen ergaben.
Bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den Luftschadstoff „Staub“ sichergestellt ist, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen, wenn eine der Vorrausetzungen nach Nr. 4.1 a) – c) TA Luft erfüllt sind. In diesem Fall wurde geprüft, ob das Kriterium nach Nr. 4.1 a) i.V.m. Nr. 4.6.1.1 Abs. 2 TA Luft erfüllt ist. Hierbei ist zu bewerten, ob die Ermittlung der Zusatzbelastung ergibt, dass sich durch die Änderung die Immissionen nicht erhöhen (vernachlässigbare Zusatzbelastung). Gemäß Bundesratsbeschlussdrucksache 314/21 vom 28.05.2021 zur TA Luft ist die Zusatzbelastung dann vernachlässigbar, wenn sich durch diese unter Berücksichtigung der Rundungsregelung nach Nr. 2.9 TA Luft die Gesamtbelastung (hier: Staub-Immissionswert) nicht ändert. Somit ergeben sich folgende Beurteilungskriterien bezüglich Staub und seinen Partikelfraktionen:

Staub-PM_{10}: 0,4 µg/m³

Staub-$PM_{2,5}$: 0,4 µg/m³

Staubniederschlag: 0,004 g/(m²×d)

Die vorgelegte Immissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass die Beurteilungskriterien bezüglich Staub und seiner Partikelfraktionen eingehalten werden und es sich somit um eine vernachlässigbare Zusatzbelastung handelt und folglich die Bestimmung von Immissionskenngrößen entfallen kann.
Auf eine Berücksichtigung der diffusen Staubemissionen (hier: Fahrbewegungen durch 6 Lkw/Tag) in der Ausbreitungsrechnung wurde verzichtet, da diese in einer sehr geringen Größenordnung auftreten und deshalb davon ausgegangen wird, dass diese keine Auswirkungen auf die Staubimmissionen haben. Etwaige diffuse Staubemissionen durch Verladetätigkeiten, werden durch die Nebenbestimmung Nr. 2.3.3 vermieden. Andere diffuse Staubemissionen durch Fördereinrichtungen etc. können ausgeschlossen werden, da die Materialien/Stoffe durchgängig in geschlossenen Systemen oder auf Transportbändern in geschlossenen Gebäuden bewegt werden.

Die Kategorisierung der neuen Staubemissionsquellen und die damit verbundenen Vorgaben wurden anhand der nachträglichen Anordnung „Staubnebenquellen“ vom 13.12.2024 (Az.: RPT0541-8823-981/5/26) vorgenommen. Da es sich hier fast ausschließlich um Bunkeraufsatzfilter handelt, wurde eine filterspezifische Kategorisierung gewählt.

Tabelle 3 Filterspezifische Kategorisierung

Quellen-bezeich-nung	Filter	Ort	Betriebsvo-lumenstrom [Bm³/h]	Normvolu-menstrom [Nm³/h]	Staubmas-senstrom [kg/h]	Kate-gorie
Qa (10.01)	Filter 1	MKMS-Kammer 1	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 2	MKMS-Kammer 2	3000	2715	< 1 kg/h	3
Qb (10.02)	Filter 3	MKMS-Kammer 3	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 4	MKMS-Kammer 4	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 5	MKMS-Kammer 5	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 6	MKMS-Kammer 6	3000	2715	< 1 kg/h	3
Qc (10.03)	Filter 7	MKMS-Kammer 7	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 8	MKMS-Kammer 8	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 9	MKMS-Kammer 9	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 10	MKMS-Kammer 10	3000	2715	< 1 kg/h	3
Qa (10.01)	Filter 11	MKMS-Kammer 11	6000	5431	< 1 kg/h	3
Qd (10.04)	Filter 12	MKMS-Kammer 12	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 13	MKMS-Kammer 13	3000	2715	< 1 kg/h	3
	Filter 14	MKMS-Kammer 14	3000	2715	< 1 kg/h	3

Quellen-bezeich-nung	Filter	Ort	Betriebsvo-lumenstrom [Bm³/h]	Normvolu-menstrom [Nm³/h]	Staubmas-senstrom [kg/h]	Kate-gorie
	Filter 15	MKMS-Kammer 15	3000	2715	< 1 kg/h	3
Qe (10.05)	Filter 16	Mischer 1	8400	7649	< 1 kg/h	3
	Filter 17	Mischer 2	8400	7649	< 1 kg/h	3
Qf (10.06)	Filter 18	BW13-Kopf	2400	2172	< 1 kg/h	3
	Filter 19	BW14-Fuß	2400	2172	< 1 kg/h	3
Qg (10.07)	Filter 20	BW14-Kopf	3600	3258	< 1 kg/h	3
07.46	Filter 21	BW7-Kopf	3600	3258	< 1 kg/h	3
Qh (10.08)	Filter 22	Verladesilo 24	2400	2172	< 1 kg/h	3
	Filter 23	Verladesilo 25	2400	2172	< 1 kg/h	3
	Filter 24	Verladesilo 26	2400	2172	< 1 kg/h	3
Qe (10.05)	Filter 25	MKMS Lkw-Verladung	4800	4345	< 1 kg/h	3
10.09	Filter 26	Verladesilos Lkw-Verladung	4800	4345	< 1 kg/h	3

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit sind für die Filter, welche die Staubemissionsquellen Qa bis Qh inklusive Filter 21 und 26 umfassen, Vorgaben nach den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.4 und 2.2.7 einzuhalten.

.

Unter Einhaltung der festgelegten Auflagen zu Luftschadstoffen ist von keinen nachteiligen Umweltauswirkungen durch Luftschadstoffe auszugehen.

3.2.2.1.2 Geruchsemissionen

Eine Erhöhung der Geruchsemissionen durch die Mehrkammermischsilo-Anlage ist nicht zu besorgen.

3.2.2.1.3 Schallemissionen

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose der Xxxx GmbH vom 18.11.2025 (Bericht Nr. FG 7811-1-BER-003) mit Ergänzung vom 29.01.2026 vorgelegt. Die Bestimmung der Geräuschimmissionen, die von der Anlage an den Immissionsorten hervorgerufen werden, erfolgte mit Hilfe einer detaillierten Prognoserechnung gemäß TA Lärm auf der Grundlage der Genehmigungsplanung, Nutzungsangaben, Einwirkdauer, Herstellerangaben und Emissionsdaten aus der einschlägigen Fachliteratur. Aus fachtechnischer Sicht ist das schalltechnische Gutachten nicht zu beanstanden.
Zur Erreichung der in der Entscheidung festgelegten schalltechnischen Zielsetzung, dass die anteilige Zusatzbelastung der Anlage die jeweiligen Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Summe an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschreitet, wurden bei der Berechnung der Beurteilungspegel bestimmte Randbedingungen in Form von z.B. Nutzungsansätzen, Schalldämmmaße, Schallleistungspegel sowie Innenpegel vorgegeben. Werden diese Randbedingungen eingehalten, liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Durch Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass diese Randbedingungen und die schalltechnischen Anforderungen umgesetzt werden. Die Einhaltung der schalltechnischen Zielsetzung ist nach Inbetriebnahme der Anlage von der Antragstellerin nachzuweisen. Der Nachweis der Einhaltung der o.g. Zielvorgabe (Immissionsorte befinden sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage) hat grundsätzlich mittels Abnahmemessungen zu erfolgen. Im vorliegenden Fall werden Messungen an den Immissionsorten angesichts der geringen Immissionsbeiträge der Anlage bei gleichzeitig auftretenden Fremd- und Störgeräuschen aus fachtechnischer Sicht als wenig geeignet eingestuft. Alternativ kann der Nachweis deswegen über sogenannte Ersatzmessungen entsprechend A 3.1 TA Lärm Absätze 2 und 3 erfolgen.

An der Erstellung der o.g. Schallimmissionsprognose war die nach gemäß ReSyMeSa bekannt gegebene Stelle Xxxx GmbH beratend beteiligt. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der bekannt gegebenen Stelle gemäß § 5 Absatz 1 der 41. BImSchV behält sich die Genehmigungsbehörde vor, dass die Abnahmemessungen sowie die Überprüfungen der Umsetzung und Geeignetheit der Lärmminderungsmaßnahmen im Lärmgutachten durch eine andere nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchzuführen sind.

Wenn die unter Nr. 2.3 festgelegten Auflagen eingehalten werden, sind keine nachteiligen Auswirkungen durch Geräuschimmissionen zu erwarten.

3.2.2.2 Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Kreislaufwirtschaft bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben.
Beim Einsatz von bspw. Flugasche, Kalksteinmehl oder Filterstaub im Zementherstellungsprozess fällt prozessbedingt kein Abfall an.
Abfälle aus Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten werden gesammelt und über bereits bestehende Entsorgungswege entsorgt. Es ergeben sich keine Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb.
Bei den eingesetzten Stoffen wie bspw. Flugasche handelt es sich um Produkte und nicht um Abfall. Entsprechend Nebenbestimmung Nr. 2.1.1 ist ausschließlich für die Lagerung und den Einsatz nach DIN EN 450 zertifizierte Flugasche zulässig, es handelt sich dabei um ein Nebenprodukt der Strom- und Wärmeerzeugung. Die Produkteigenschaft ist gegeben, ansonsten hätte die Antragstellerin ein neues Abfalllager beantragen müssen. Die Lagerung und der Einsatz von Abfällen oder von als Abfall eingestufter Flugasche ist nicht zulässig.
Bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage fallen daher keine Abfälle an.

3.2.2.3 Gewässerschutz

3.2.2.3.1 AwSV

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden. Im Mehrkammermischsilo werden verschiedene trockene, pulverförmige Feststoffe (wie bspw. Kalksteinmehl, Flugasche und Filterstaub) gelagert, welche entweder nicht wassergefährdend (nwg) sind oder der Wassergefährdungsklasse WGK 1 unterliegen.

Gemäß § 14 AwSV wird die AwSV-Anlage wie folgt abgegrenzt:
Die LAU-Anlage „Mehrkammermischsilo“ für die Befüllung, Lagerung sowie Förderung und Dosierung von Feststoffen zur Herstellung von Zementprodukten besteht aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- 2 Abfüllflächen mit je 54 m² für die pneumatische Befüllung mittels Silofahrzeugen,

- Mehrkammermischsilo mit xx Kammern (Kammern Nr. xx), mit einem Volumen von insgesamt xx m³, ausgestattet mit automatischer Überfüllsicherung, Druckwächtern, mechanischen Über-/Unterdrucksicherung sowie Aufsatzfilter zur Staubrückhaltung,
- 2 Chargenmischer mit einer Produktionsleistung von jeweils xx t/h inkl. Behälterwaagen,
- 3 Zementverladesilos (Silos Nr. 16-18) mit je einem Volumen von xx m³ (Summe xx m³), ausgestattet mit automatischer Überfüllsicherung, Druckwächtern, mechanischen Über-/Unterdrucksicherung sowie Aufsatzfilter zur Staubrückhaltung,
- Förderung über Luftförderinnen und Becherwerke,
- Austrag aus den Silos in die Fahrzeuge erfolgt über eine Dosierwaage und eine Zellradschleuse,
- zwei neue Verladestraßen mit Unterflurwaagen für die Verladung der Fertigprodukte in LKWs.

Bei der AwSV-Anlage Mehrkammermischsilo handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und des maßgebenden Volumens von jeweils > 1.000 t um eine Anlage der Gefährdungsstufe C. Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 1.000 t wassergefährdender Feststoffe, mit denen in der oberirdischen AwSV-Anlage umgegangen wird, ist die Anlage gemäß § 46 Absatz 3 und Anhang 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Für die prüfpflichtige Anlage zum Lagern und Abfüllen der schwach wassergefährdenden Feststoffe, wie bspw. Flugasche, ist grundsätzlich nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich. Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor. Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Die schwach wassergefährdenden Feststoffe werden nach der pneumatischen Befüllung der Kammern des Mehrkammermischsilos in geschlossenen, dichten Anlagenteilen aus Stahl oder

Beton gelagert und gefördert. Die Lagerung und Förderung der Feststoffe findet damit antragsgemäß witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen.
Die Kammern des neuen Mehrkammermischsilos sowie die drei Verladesilos verfügen alle über Überfüllsicherungen und Druckwächter. Die pneumatischen Befüllungen des Mehrkammermischsilos beziehungsweise die Verladung der fertigen Produkte finden auf versiegelten Abfüllflächen statt. Damit ist bei den Befüllvorgängen bei ordnungsgemäßem Betrieb ein Austreten der wassergefährdenden Feststoffe ausgeschlossen.
Antragsgemäß sind alle Anlagenteile für die gelagerten Feststoffe standsicher und gegenüber den wassergefährdenden Stoffen beständig. Transportaggregate, wie bspw. Rohrleitungen, unterliegen durch abrasive Stoffe wie Flugasche oder Zement einem mechanischen Verschleiß. Zur Sicherstellung, dass keine wassergefährdenden Stoffe hierdurch austreten, sind entsprechend Nebenbestimmungen 2.4.7 und 2.4.8 zusätzlich zu Wartungen regelmäßige Begehungen des Geländes durchzuführen, um bei Leckagen schnellstmöglich handeln zu können.

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen, dichten Anlagenteile der Gefährdungsstufe A verwendet. Eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV besteht für diese Anlagen nicht.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Flugasche, (Basis)-Zement, Schmier- und Hydraulikstoffe, etc.) bei der Anlieferung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmungen 2.4.7 und 2.4.8 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung dieser Nebenbestimmungen umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt. Außerdem wird entsprechend der Nebenbestimmung 2.4.6 ein Absperrschieber eingesetzt, der im Havariefall ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Schmutzwasserkanal verhindert.

3.2.2.3.2 Löschwasserrückhaltung

Da die schwach wassergefährdenden Stoffe, bspw. Flugasche oder Zement, nicht brennbar sind und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe (WGK 1) mit weniger als

100 Tonnen in der Anlage vorkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlage. Es sind daher keine zusätzlichen Maßnahmen für die Löschwasserbereitstellung und -rückhaltung, über die bereits im Werksgelände getroffenen und bestehenden Maßnahmen hinaus, erforderlich.

3.2.2.3.3 Eignungsfeststellung

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen vom 18.09.2025, zuletzt ergänzt am 19.02.2026 einen Antrag auf Eignungsfeststellung für die AwSV-Anlage Mehrkammermischsilo inkl. Verladesilos und Abfüllflächen gestellt. Bei antragsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen nach AwSV zur Eignungsfeststellung nach § 63 WHG, Herrn Dr. Rudolf Kohler vom 2025-12-08/2 Rev. 2, in Anlage 06c der Antragsunterlagen sowie mit Umsetzung der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.4 kann die Eignung des Mehrkammermischsilos festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer ist durch die Anlagen nicht zu besorgen.

Kalksteinmehl ist nicht wassergefährdend und unterliegt damit nicht den Anforderungen der AwSV. Im beantragten Vorhaben wird mit Kalksteinmehl genauso umgegangen wie mit den wassergefährdenden Feststoffen (bspw. Flugasche oder Zement). Aus diesem Grund wird der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 11 WHG Rechnung getragen.

3.2.2.3.4 Entwässerung

Die neuen Regen- und Schmutzwasserleitungen des Mehrkammermischsilos und der Verladesilos werden an die bestehenden Regen- und Schmutzwasserkanalisation angeschlossen. Aufgrund der Einhausung der Verladestraßen des Mehrkammermischsilos und der Verladesilos ist davon auszugehen, dass nur eine geringe Menge an Tropfwasser durch die Fahrbewegungen der LKWs in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Zusätzlich wird im Fall einer Leckage oder Havarie der Verladestraßen ein Absperrschieber im oberen Schacht des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation entsprechend Nebenbestimmung 2.4.6 angebracht und geschlossen.
Die Dachflächen des neuen Mehrkammermischsilos werden an die bestehende Regenwasserkanalisation angeschlossen. Der Antragstellerin wurde mit Bescheid vom 22.12.2021 (Az.: 54.1/51-25/8942.21/Schwenk/Zagstquelle) bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8

Absatz 1 WHG für das Einleiten von bis zu 2.308 l/s Niederschlagswasser von einer abflusswirksamen Fläche 16,85 ha in die „Kleine Schmiech“ erteilt. Dabei ist eine abflusswirksame Reservefläche von Au, Reserve = 0,3272 ha berücksichtigt. Aus den Antragsunterlagen (Anlage 01a Projektbeschreibung) geht hervor, dass ein erneutes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren nicht erforderlich ist. Antragsgemäß wird durch das Vorhaben eine Fläche von 581 m² mit Hof- bzw. Dachflächen versiegelt, was einer abflusswirksamen Fläche von 0,05229 ha entspricht. Diese abflusswirksame Fläche ist von der Reservefläche der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis umfasst und wird auf 0,25401 ha reduziert. Durch das geplante Vorhaben ändern sich die Art, das Maß und Zweck der Benutzung nicht. Das Niederschlagswasser der Dachflächen wird über die Werkskanalisation und das bestehende betriebseigene Regenklärbecken in das Fließgewässer „Kleine Schmiech“ eingeleitet. Durch die Nebenbestimmung 2.4.9 werden für die Dachflächen keine unbeschichteten Metalle, Kupfer, Zink oder Blei verwendet. Die Leistungsfähigkeit des Regenklärbeckens wird durch die geringfügige Erhöhung der abflusswirksamen Fläche nicht überschritten.

3.2.2.3.5 Wasserschutzgebiet

Die Anlage befindet sich in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Umenlauh (Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 01.10.2007). Gemäß § 6 Nummer 1 und 2 der Wasserschutzgebietsverordnung ist der Umgang sowie das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zulässig, wenn das Errichten und Erweitern von Anlagen mit Auffangraum, der das maximal in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann oder von doppelwandigen Anlagen mit Leckanzeigegerät, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe der in § 6 der Wasserschutzgebietsverordnung enthaltenen zulässigen Volumina erfolgt und wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen (bspw. Überfüllsicherung) sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Nr. 2.4 ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben. Zudem enthält die Wasserschutzgebietsverordnung für die oberirdische Lagerung von WGK 1-Stoffen keine Mengenbegrenzung. Das vorliegende Vorhaben ist daher zulässig und

eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist nicht erforderlich. Durch das geplante Vorhaben ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

3.2.2.3.6 Ausgangszustandsbericht

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts vom 30.10.2018, gemäß § 10 Absatz 1a BImSchG, § 4a Absatz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist nicht erforderlich.
Vorliegend wird mit zusätzlichen relevant gefährlichen Stoffen, wie bspw. Flugasche sowie Schmier-/Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in relevanten Mengen (Flugasche > 10 m^3) umgegangen. Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßem Betrieb kann ausgeschlossen werden, da die Menge der jeweiligen Schmier-/Hydraulikstoffe (WGK 1) mit ≤ 220 l unterhalb der Schwelle von 10 m^3 für oberirdische AwSV-Anlagen liegt und da diese wassergefährdenden Stoffe in flüssigkeitsdichten und geschlossenen Anlagenteilen gehandhabt werden. Für die oberirdische AwSV-Anlage Mehrkammermischsilo inkl. der Verladesilos wird der Schwellenwert von > 10 m^3 überschritten, bei dem eine Boden- und Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Gutachten von Herrn Dr. Rudolf Kohler vom 2025-12-08/2 Rev. 2, in Anlage 06c der Antragsunterlagen, wird nachvollziehbar und plausibel beschrieben, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Handhabung der wassergefährdenden Feststoffe in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Anlagenteilen über Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und in dicht verschlossenen Silos beziehungsweise Silokammern, die gegenüber diesem Feststoff beständig sind und mit automatischen Überfüllsicherungen ausgestattet sind, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.2.4 Baurecht

Bauordnungsrecht
Die Baurechtsbehörde hat dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmungen zugestimmt. Eine Abweichung von § 5 LBO Abstandsflächen gem. § 6 Abs. 3 LBO wird erteilt.

Bauplanungsrecht
Das Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde von der Gemeinde erteilt.

3.2.3 Nebenbestimmungen

Die Festsetzung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruht auf § 12 BImSchG und der wasserrechtlichen Nebenbestimmungen auf § 13 WHG.

3.2.4 Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 3, 4 Absatz 1 und 2, 5, 6, 7, 26 Landesgebührengesetz (LGebG), § 1 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 8.4.1 (8.1.1), 8.8.2 und 8.18.3 Anmerkung Nummer (2) der Anlage zur GebVO UM und § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.1.1 der Anlage der Gebührenverordnung MLW.

(nicht veröffentlicht)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Sitz in Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(nicht veröffentlicht)

Hinweis: Dieser Bescheid ist auch ohne Unterschrift (§ 37 Abs. 3 LVwVfG).

4. Hinweise

4.1 Allgemein

Die Regelungen des Bescheids vom 27.10.2025, Gz: RPT0541-8823-2002/5/1 (Zulassung des vorzeitigen Beginns des Tiefbaus und des Fundaments) und des Bescheids vom 28.01.2026, Gz: RPT0541-8823-2002/5/9 (Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Silokörpers und der Bühnen im Mehrkammermischsilos sowie den Bau der Verladesilos) gelten fort, soweit hier im Bescheid nichts Abweichendes geregelt ist und sich die Regelungen noch nicht erledigt haben.

4.2 Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid unbeschadet der behördlichen Entscheidungen ergeht, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

4.3 Kreislaufwirtschaft

4.3.1 Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechtsnormen (zum Beispiel Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.

4.3.2 Die bei dem Bau der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen.

4.3.3 Entsprechend der Gewerbeabfall-Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die unter § 8 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zudem sind Gemische einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.

4.4 Wasser

4.4.1 Für die Lagerung und den Umgang mit dem wassergefährdenden Feststoffen, wie bspw. Flugasche, sowie für den Umgang mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlageteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme der Anlagen für Flugasche gemäß § 46 Absatz 3 AwSV, sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, der Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absatz 4 AwSV hingewiesen.

4.4.2 Es wird zudem daraufhin gewiesen, dass vor wesentlichen Änderungen der AwSV-Anlage „Mehrkammermischsilo“ im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung der betroffenen Anlagen gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden

Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

4.5 Baurecht

4.5.1 Der Baufreigabeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.

4.5.2 Flächen, die im Allgemeinen zum Begehen bestimmt sind und freie Seiten von Treppenläufen, Treppenabsätzen und Treppenöffnungen (Treppenaugen) müssen mit Umwehrungen versehen sein. Umwehrungen sind mit einer Höhe von mindestens 0,90 m, bei Treppen über Stufenvorderkante gemessen, herzustellen. Sie müssen in Holmhöhe einer Seitenkraft von 0,5 kN/m standhalten. Der Abstand zwischen den Umwehrungen und den zu sichernden Flächen darf waagrecht gemessen nicht mehr als 6 cm betragen (§ 16 LBO).

4.5.3 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (vgl. § 67 LBO). Der Bauherr hat rechtzeitig elektronisch in Textform mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind. Für die Abnahme ist ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Bauamt) zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür den beigefügten Vordruck.

4.5.4 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).

4.5.5 Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Vermessungsamt beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz).
Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.

5. Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen (Name des Dokuments und des/r Erstellerin)	Stand (30.07.2026)	Seiten-anzahl
00a	Anschreiben Antrag Mehrkammermischsilo	27.01.2026	2
00b	Inhalt Antragsunterlagen inkl. Bauantrag	30.06.2026	3
00c	Deckblatt Mehrkammermischsilo mit geänderten Anlagenbezeichnungen	30.07.2026	2
00d	Antrag Inhaltsübersicht	18.09.2025	2
00e	Gesamtterminplan	21.10.2025	1
Kapitel 1 Beschreibung des Vorhabens			
01a	Projektbeschreibung Mehrkammermischsilo	30.06.2026	37
01b	**Formblatt 1** Antragsteller	27.01.2026	6
01c	Erläuterung Fußnote zu **Formblatt 1**	18.09.2025	1
01d	3D-Ansichten des Mehrkammermischsilos	18.09.2025	3
Kapitel 2 Beschreibung der Anlagenteile des Mehrkammermischsilo			
02a	**Formblatt 2.1** Betriebsbedingungen – Pos.1 bis 10	12.11.2025	1
02a	**Formblatt 2.1** Betriebsbedingungen – Pos.11 bis 20	12.11.2025	1
02a	**Formblatt 2.1** Betriebsbedingungen – Pos.21 bis 30	12.11.2025	1
02a	**Formblatt 2.1** Betriebsbedingungen – Pos.31 bis 35	21.01.2026	1
02b	**Formblatt 2.2** Einsatzstoffe_Teil 1	21.01.2026	1
02b	**Formblatt 2.2** Einsatzstoffe_Teil 2	12.11.2025	1
02c	02c 2025 11 13 - CAD-0000849 - Vereinfachtes Fließbild	13.11.2025	1
Kapitel 3 Wasserversorgung und Abwasserströme			
05a	**Formblatt 5.1** Abwasser / Anfall	18.09.2025	1

05b	**Formblatt 5.2** Abwasser / Behandlung	18.09.2025	1
05c	**Formblatt 5.3** Abwasser / Einleitung	18.09.2025	1
Kapitel 4 Gehandhabte Stoffe			
02b	**Formblatt 2.2** Einsatzstoffe_Teil 1	21.01.2026	1
02b	**Formblatt 2.2** Einsatzstoffe_Teil 2	12.11.2025	1
06a	**Formblatt 6.1** WGS-allg.	19.11.2025	2
06b	**Formblatt 6.2** AwSV-Anlage	19.11.2025	3
09	**Formblatt 9** AZB	17.09.2025	3
Kapitel 5 Anlagensicherheit			
10a	**Formblatt 10.1** StörfallV	18.09.2025	2
10b	**Formblatt 10.2** Sicherh	18.09.2025	1
Kapitel 6 Arbeitsschutz			
08	**Formblatt 8** Arbeitsschutz	17.09.2025	3
Kapitel 7 Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Luft			
03a	**Formblatt 3.1** Emis-Vorgänge	12.11.2025	1
03b	**Formblatt 3.2** Emis-Maßnahmen	21.01.2026	1
03c	**Formblatt 3.3** Emis-Quellen	12.11.2025	1
03d	**Staubimmissionsprognose**	18.02.2026	42
Kapitel 8 Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Lärm			
04a	**Formblatt 4** Lärm	18.09.2025	2
04b	Schalltechnische Untersuchung	18.11.2025	155
Kapitel 9 Boden und Grundwasserschutz			
06a	**Formblatt 6.1** WGS-allg.	19.11.2025	2
06b	**Formblatt 6.2** AwSV-Anlage	19.11.2025	3
06c	Gutachterliche Stellungnahme zur Eignungsfeststellung	26.01.2026	17
06d	Geotechnischer Bericht	17.07.2025	80
09	**Formblatt 9** AZB	17.09.2025	3

Kapitel 10 Angaben zu Abfällen			
07	**Formblatt 7** Abfall	17.09.2025	1
13p	Abfallverwertungskonzept § 3 Abs. 4 LKreiWiG	27.01.2026	5
Kapitel 11 Explosionsschutz			
Kapitel 12 Brandschutz			
12a	Brandschutzkonzept	09.01.2026	36
Kapitel 13 Bauantragsunterlagen			
13a	Allgemeinde Baubeschreibung	18.09.2025	3
13b	VwV-LBO-Vordrucke Anlage 4	18.09.2025	4
13c	Lageplan schriftlicher Teil Anlage 5	10.11.2025	4
13d	Übersichtsplan 1:1000	18.09.2025	1
13e	Lageplan zeichnerischer Teil 1: 500	18.09.2025	1
13f	Abstandsflächenplan 1: 500	18.09.2025	1
13g	VwV-LBO-Vordrucke Anlage 6	17.09.2025	4
13h	Bauwerkspläne	17.09.2025	4
13i	Technische Berechnungen	18.09.2025	1
13j	Antrag zu AAB-Entscheidung	18.09.2025	1
13k	Bauleiterbestellung	18.09.2025	1
13l	Verpflichtungserklärung Prüfstatik	18.09.2025	1
13m	Grundstücksentwässerung	17.09.2025	1
13n	Statistik Hauptanlage 8543597	19.09.2025	4
13o	Statistik Verladesiloanlage Nebenanlage 854617	19.09.2025	4
13p	Abfallverwertungskonzept § 3 Abs. 4 LKreiWiG	27.01.2026	5
Kapitel 14 Umweltverträglichkeit und Naturschutz			
11a	Formblatt 11 UVP	21.01.2026	1
14a	Gutachten zur UVP-Vorprüfung	21.01.2026	69

6. **Anlagen** (nicht bei Internet-Bescheid)
 - 1 Ordner Antragsunterlagen vom 18.09.2025 (zuletzt ergänzt am 19.02.2026)
 - Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Formular „Antrag auf Schlussabnahme“